



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.9.2015
COM(2015) 450 final

ANNEX 1

ANHANG

zur

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einrichtung eines Umsiedlungsmechanismus für Krisensituationen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

ANHANG III – Formel für einen Verteilungsschlüssel

$$\text{Bevölkerungseffekt}_{MS/AS} = \frac{\text{Bevölkerung}_{MS/AS}}{\text{Bevölkerung}_{EU+(32)}}$$

$$\text{BIP-Effekt}_{MS/AS} = \frac{\text{BIP}_{MS/AS}}{\text{BIP}_{EU+(32)}}$$

$$\text{Asyleffekt}_{MS/AS} = \min \left\{ \frac{\frac{1}{\sum_{i=1}^{32} \text{Durchschnitt(5 Vorjahre) Antragssteller pro Mio Einwohner}_{MS/AS}}}{\frac{1}{\sum_{i=1}^{32} \text{Durchschnitt(5 Vorjahre) Antragssteller pro Mio Einwohner}_{MS/AS}}}, 30\%(\text{Bevölkerungseffekt}_{MS/AS} + \text{BIP-Effekt}_{MS/AS}) \right\}$$

$$\text{Arbeitslosenquoteneffekt}_{MS/AS} = \min \left\{ \frac{\frac{1}{\sum_{i=1}^{32} \text{Arbeitslosenquote}_{MS/AS}}}{\frac{1}{\sum_{i=1}^{32} \text{Arbeitslosenquote}_{MS/AS}}}, 30\%(\text{Bevölkerungseffekt}_{MS/AS} + \text{BIP-Effekt}_{MS/AS}) \right\}$$

$$\text{Höchstquote}_{MS/AS} = \text{Zuweisung} * (40\% \text{Bevölkerungseffekt}_{MS/AS} + 40\% \text{BIP-Effekt}_{MS/AS} + 10\% \text{Asyleffekt}_{MS/AS} + 10\% \text{Arbeitslosenquoteneffekt}_{MS/AS})$$

$$\text{Restquote}_{MS/AS} = (\text{Zuweisung} - \sum_{i=1}^{32} \text{Höchstquote}_{MS/ASi}) * (50\% \text{Bevölkerungseffekt}_{MS/AS} + 50\% \text{BIP-Effekt}_{MS/AS})$$

$$\text{Endgültige Zuweisungsquote}_{MS/AS} = \text{Höchstquote}_{MS/AS} + \text{Restquote}_{MS/AS}$$

$$\text{Endgültiger Anteil}_{MS/AS} \text{ (de facto-Schlüssel)} = \frac{\text{endgültige Zuweisungsquote}_{MS/AS}}{\text{Zuweisung}} * 100\%$$

ANHANG IV

Verfahrensmodalitäten für die Anwendung des Umsiedlungsmechanismus für Krisensituationen

1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine nationale Kontaktstelle, deren genaue Angaben er den anderen Mitgliedstaaten und dem EASO mitteilt. Die Mitgliedstaaten treffen in Abstimmung mit dem EASO und den anderen zuständigen Agenturen alle zweckdienlichen Vorkehrungen für eine direkte Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch, einschließlich über die Gründe nach Absatz 8, zwischen den zuständigen Behörden.
2. Die Mitgliedstaaten geben in regelmäßigen Abständen, zumindest aber alle drei Monate, die Zahl der Antragsteller an, die schnell in ihr Hoheitsgebiet umgesiedelt werden können, und übermitteln sonstige einschlägige Informationen.
3. Auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Informationen bestimmt der Mitgliedstaat, zu dessen Gunsten die Umsiedlung erfolgt, mit Unterstützung des EASO und gegebenenfalls der in Absatz 9 genannten Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten die einzelnen Antragsteller, die in andere Mitgliedstaaten umgesiedelt werden könnten, und übermittelt den Kontaktstellen dieser Mitgliedstaaten so bald wie möglich alle einschlägigen Informationen. Dabei wird schutzbedürftigen Personen im Sinne der Artikel 21 und 22 der Richtlinie 2013/33/EU Vorrang eingeräumt.
4. Nach Zustimmung des Umsiedlungsmitgliedstaats entscheidet der Mitgliedstaat, zu dessen Gunsten die Umsiedlung erfolgt, in Abstimmung mit dem EASO so bald wie möglich, dass jeder ermittelte Antragsteller in einen bestimmten Umsiedlungsmitgliedstaat umgesiedelt wird, und setzt den Antragsteller schriftlich von der Entscheidung, ihn in einen bestimmten Umsiedlungsmitgliedstaat umzusiedeln, in Kenntnis.
5. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass von dieser Entscheidung betroffene Familienangehörige in das Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats umgesiedelt werden.
6. Antragsteller, deren Fingerabdrücke entsprechend den Vorgaben in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 abgenommen werden müssen, dürfen nur dann für eine Umsiedlung vorgeschlagen werden, wenn ihre Fingerabdrücke gemäß der genannten Verordnung abgenommen und dem Zentralsystem von Eurodac übermittelt wurden.

7. Die Umsiedlung eines Antragstellers in das Hoheitsgebiet des Umsiedlungsmitgliedstaats erfolgt so bald wie möglich, nachdem die Umsiedlungsentscheidung gemäß Artikel 33d der betroffenen Person zugestellt wurde. Der Mitgliedstaat, zu dessen Gunsten die Umsiedlung erfolgt, teilt dem Umsiedlungsmitgliedstaat das Datum und die Uhrzeit der Umsiedlung sowie jegliche anderen einschlägigen Informationen mit.
8. Die Mitgliedstaaten haben nur dann das Recht, die Umsiedlung eines Antragstellers abzulehnen, wenn berechtigte Gründe dafür vorliegen, dass der Antragsteller als Gefahr für ihre nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung betrachtet wird, oder wenn schwerwiegende Gründe für die Anwendung der Ausnahmen gemäß den Artikeln 12 und 17 der Richtlinie 2011/95/EU vorliegen.
9. Die Mitgliedstaaten können beschließen, für die Durchführung sämtlicher Aspekte des Umsiedlungsverfahrens nach Maßgabe dieses Anhangs nach Austausch aller einschlägigen Informationen Verbindungsbeamte in dem Mitgliedstaat, zu dessen Gunsten die Umsiedlung erfolgt, zu benennen.
10. Der Mitgliedstaat, zu dessen Gunsten die Umsiedlung erfolgt, gewährleistet die Identifizierung, Registrierung und Abnahme von Fingerabdrücken für das Umsiedlungsverfahren, und die erforderlichen Einrichtungen werden eingerichtet. Antragsteller, die sich dem Umsiedlungsverfahren entziehen, werden von der Umsiedlung ausgeschlossen.
11. Das in diesem Anhang vorgesehene Umsiedlungsverfahren wird so rasch wie möglich, in jedem Fall jedoch spätestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt der Angaben des Umsiedlungsmitgliedstaats nach Absatz 2, abgeschlossen, es sei denn, die Zustimmung des Umsiedlungsmitgliedstaates gemäß Absatz 4 erfolgt weniger als zwei Wochen vor Ablauf dieser Zweimonatsfrist. In diesem Fall kann die Frist für den Abschluss des Umsiedlungsverfahrens um höchstens zwei weitere Wochen verlängert werden. Darüber hinaus kann diese Frist erforderlichenfalls um weitere vier Wochen verlängert werden, wenn der Mitgliedstaat, zu dessen Gunsten die Umsiedlung erfolgt, objektive praktische Hindernisse geltend macht, die die Überstellung verhindern.

Wird das Umsiedlungsverfahren nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen und verständigt sich der Mitgliedstaat, zu dessen Gunsten die Umsiedlung erfolgt, nicht mit

dem Umsiedlungsmitgliedstaat auf eine angemessene Verlängerung dieser Frist, ist der Mitgliedstaat, zu dessen Gunsten die Umsiedlung erfolgt, weiterhin für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.

12. Nach der Umsiedlung des Antragstellers nimmt der Umsiedlungsmitgliedstaat die Fingerabdrücke des Antragstellers ab und übermittelt sie dem Zentralsystem von Eurodac im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 und aktualisiert die Datensätze gemäß Artikel 10 und gegebenenfalls Artikel 18 der genannten Verordnung.